

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 209/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
17. Nov. 1966

Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 1966 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	S c h m i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	S c h m i d t ,
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 11. März 1964 wird aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob einer selbständigen, in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerkerin - bei Erfüllung aller sonstigen Anspruchsvoraussetzungen des § 1248 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - das vorzeitige Altersruhegeld zu bewilligen ist.

Die Versicherte ist im Laufe des Revisionsverfahrens verstorben. Das Verfahren wird von dem Kläger als Sonderrechtsnachfolger gemäß § 1288 Abs. 2 RVO fortgesetzt.

Der Versicherten wurde das vorzeitige Altersruhegeld von September 1962 an gewährt (Bescheid vom 3. Januar 1963).. In diesem Monat war sie als Mitinhaberin eines Bäckereibetriebes in der Handwerksrolle gelöscht worden. Die Versicherte verlangte indessen die Rente bereits für die Zeit von ihrem Antrag im Mai 1962 an. Zu dieser Zeit war sie sowohl nach Art. 2 § 52 Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) als auch nach § 7 des Handwerkerversicherungsgesetzes (HwVG) von der Versicherungspflicht befreit.

Ihrer Klage hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben; es hat die Beklagte für verpflichtet erklärt, den Beginn des Altersruhegeldes vorzuverlegen. Für das SG war ausschlaggebend, daß die Klägerin in den fraglichen Monaten von der Versicherungspflicht befreit war; deshalb habe die Versicherte - so meint es -, selbst wenn sie tatsächlich noch einer Erwerbsarbeit nachgegangen sein sollte, jedenfalls keine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit mehr ausgeübt. Nur eine solche stehe aber nach § 1248 Abs. 3 RVO dem Anspruch auf das Altersruhegeld entgegen.

Das SG hat die Berufung zugelassen. Die Beklagte hat unter Umgehung dieses Rechtsmittels im Einverständnis mit der

- 3 -



- 3 -

früheren Klägerin unmittelbar Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie macht geltend, daß es für die Nichtausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit im Sinne des § 1248 Abs. 3 RVO nicht auf die Entstehung des Beitrags-schuldverhältnisses, sondern auf die Tätigkeit ankomme. Sei diese ihrer Art nach - ungeachtet möglicher Ausnahmen - regelmäßig Grundlage der Pflichtversicherung, dann entfalle der Rentenanspruch. Bei einem Handwerker sei dieser Sachverhalt unwiderleglich mit seiner Eintragung in die Handwerksrolle gegeben.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen. Nach seiner Sachdarstellung hat die Versicherte während der in Betracht kommenden Monate nicht mehr gearbeitet.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Die Sprungrevision ist zulässig (§ 161 SGG) und begründet.

Rechtsgrundlage für die Beurteilung des erhobenen Leistungsanspruchs ist § 1248 Abs. 3 RVO in der vor dem 1. Juli 1965 geltenden Fassung. Das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 hat sich insoweit für Ansprüche aufgrund von Versicherungsfällen aus der Zeit vor seinem Inkrafttreten keine Rückwirkung beigelegt.

Zu der danach maßgeblichen Gesetzesbestimmung hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, daß einer selbständigen Handwerkerin, die alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, das vorzeitige Altersruhegeld nur dann zusteht, wenn ihre Eintragung in der Handwerksrolle gelöscht ist (BSG 23 S. 163).

Daß eine Handwerkerin dem Versicherungszwang nicht oder nicht mehr unterliegt, reicht zur Anspruchsbegründung nicht

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aus. Diese Auffassung könnte zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes gerechtfertigt erscheinen. Denn in dem ersten Satzteil des § 1248 Abs. 3 RVO wird an das Merkmal der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit das weitere Erfordernis einer entsprechenden Beitragsentrichtung geknüpft. Doch verbietet der unterschiedliche Sinn, der mit derselben Wortfolge im ersten und zweiten Gebrauchsfall verbunden wird, die einheitliche Auslegung. Der Gesetzeszweck geht dahin, daß weiblichen Versicherten nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben - aber auch nur dann - die Einbuße an Arbeits- und Erwerbseinkommen ausgeglichen werden soll, das sie bis dahin aus ihrer Berufstätigkeit erzielten. Das vorzeitige Altersruhegeld soll jedoch nicht als weitere Einnahmequelle zu noch vorhandenem Erwerbseinkommen hinzutreten. Unter einer Tätigkeit, von der hier die Rede ist, muß deshalb eine solche verstanden werden, die "an sich", also abstrakt und nicht im konkreten Falle, die Versicherungspflicht nach sich zieht. Es ist mithin unerheblich, ob wegen einer solchen Tätigkeit Beiträge zu erbringen waren.

Für das Ergebnis des Rechtsstreits ist es rechtlich auch unbeachtlich, daß die Versicherte - wie der Kläger vorträgt - die Führung des Handwerksbetriebes während der fraglichen Zeit anderen überlassen haben mag. Solange die Versicherte in der Handwerksrolle nicht gelöscht war, war sie so anzusehen, als übe sie eine - an sich - versicherungspflichtige Tätigkeit aus. Das hat das BSG in der oben angeführten Entscheidung bereits ausgesprochen. Diese Auffassung stützt sich einmal auf § 1 Abs. 1 HwVG, wo die Kriterien der Versicherungspflicht für Handwerker erschöpfend aufgeführt sind. Dazu zählt namentlich die Eintragung in die Handwerksrolle. Deshalb kann eine Handwerkerin, wenn und solange sie in diesem Register geführt wird, nur Versicherte, nicht aber Leistungsberechtigte sein.



Diesen Gedanken bringt das Gesetz ua noch in § 3 Abs. 1 HwVG (vgl. auch § 6 Abs. 5 HwVG) zum Ausdruck. Dort ist bestimmt, daß ein Handwerker vor der Löschung in der Handwerksrolle nicht arbeitslos sein kann. Eine Ausfallzeit (§ 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO) beginnt mithin erst nachher. Auch das eine Jahr ununterbrochener Arbeitslosigkeit als Vorbedingung des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 RVO kommt während der Eintragung nicht in Gang. Diese steht vielmehr dem Anspruchserwerb entgegen.

So war es zur streitigen Zeit im Falle der Versicherten. Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 Abs. 1, 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)